

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für
Kreistagsabgeordnete, sachkundige
Einwohner/innen und Vertreter/innen in
wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises
Havelland
(Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 30. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für
Kreistagsabgeordnete**

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 EUR.

(2) Der Kreistag kann auf Antrag der/des Vorsitzenden über eine Kürzung der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten, die wiederholt unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Sind Abgeordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen.

**§ 2
Sitzungsgeld**

Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 13 EUR, soweit kein anderweitiger Aufwandsersatz für die Sitzungsteilnahme erfolgt.

Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dienende Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in derselben Höhe gewährt.

**§ 3
Verdienstaussfall**

(1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 haben die Kreistagsabgeordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist wöchentlich auf 35 Stunden beschränkt.

(2) Der Verdienstaussfall, welcher nachzuweisen ist, wird auf maximal 10 EUR begrenzt.

(3) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10 EUR je Stunde betragen. Die anzurechnende regelmäßige Arbeitszeit wird auf 8.00 bis 19.00 Uhr begrenzt.

(4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 EUR je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist.

**§ 4
Fahrtkosten**

(1) Den Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort des jeweiligen Gremiums entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohn- zum Sitzungsort und zurück. Satz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete ihre Wohnung am Sitzungsort haben. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(3) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt.

(4) Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrads oder Zurücklegung der Strecke zu Fuß wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5
Reisekostenvergütung

(1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Reisen im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe der/s Landrätin/Landrats.

(2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt. Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Sitzungsgelder nach § 2 und Tagegelder nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6
**Aufwandsentschädigung für die/den
Kreistagsvorsitzende/n**

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistags erhält neben den Entschädigungen nach den vorangegangenen Bestimmungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 670 EUR. Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

(2) Wird die/der Vorsitzende innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so wird dieser/m eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Diese Regelungen gelten entsprechend für jede/n weitere/n Stellvertreter/in, wenn die/der Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist.

§ 7
**Entschädigung für sachkundige
Einwohner/innen**

(1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der nach § 13 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.

(2) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 8
Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 180 EUR bei bis zu sechs
- 220 EUR bei sieben bis 12
- 240 EUR bei 13 bis 18
- 260 EUR bei über 18 Fraktionsmitgliedern.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

§ 9
**Entschädigung für Vertreter/innen des
Landkreises in rechtlich selbständigen
Unternehmen**

Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreter/inne/n des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie an den Landkreis abzuführen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 31. März 2002 und die erste Änderungssatzung vom 16. März 2006 außer Kraft.

Rathenow, den 2009-12-15

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage zu § 9 der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland

Unternehmen	Organ	Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung pro Person und Jahr
Havelland Kliniken GmbH	Aufsichtsrat	2.000,00 EUR
Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH	Beirat	1.000,00 EUR
Rathenower Werkstätten GmbH	Verwaltungsrat	800,00 EUR
Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Aufsichtsrat	600,00 EUR
Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH	Aufsichtsrat	300,00 EUR
Rathenower Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	300,00 EUR
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	900,00 EUR
Kulturzentrum Rathenow GmbH	Aufsichtsrat	200,00 EUR
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	1000,00 EUR
Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	1000,00 EUR
Havelländische Eisenbahn AG	Aufsichtsrat	3.000,00 EUR
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	Aufsichtsrat	1.200,00 EUR
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	Verwaltungsrat Kreditausschuss MBS-Stiftung Verbandsversammlung	5.700,00 EUR 5.700,00 EUR 400,00 EUR 1.000,00 EUR
Weberbank	Aufsichtsrat	12.000 EUR